

68. 1. Erlischt das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters an den Früchten des Pachtgrundstücks, wenn der Pächter Grundstücke von mehreren Personen gepachtet hat und die Früchte eines Pachtgrundstücks auf ein Grundstück schafft, das er von einem anderen gepachtet hat?

BGB. §§ 560, 561, 581, 585.

2. Erlischt das Pfandrecht an Früchten auf dem Felde, die in Vollziehung eines Arrestbefehls gepfändet sind, dadurch, daß der Schuldner die Früchte aberntet und ausdreschen läßt?

BPD. §§ 804, 810, 824, 930.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1910 i. S. v. J. (Bekl.) w. R. u. G. (Kl.). Rep. VII. 558/09.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „1. Der Berufungsrichter führt aus, durch die Entfernung des Rübensamens von den Pachtäckern und das Einbringen in den Speicher des Verpächters R. sei weder das Pfandrecht des letzteren, noch auch das des Verpächters G. erloschen. Die Entfernung der Früchte von den Äckern und das Einbringen in den Speicher, in dem allein sich eine Reinigungsmaschine für den Samen befunden habe, sei im gewöhnlichen Betriebe der dem R. verpachteten Landwirtschaft der Kläger erfolgt; diese hätten jenen Maßnahmen also nach §§ 560, 581 BGB. nicht widersprechen können. Hätten sie

dadurch wirklich ihr Pfandrecht verloren, so würde das Verpächterpfandrecht an den Früchten landwirtschaftlicher Grundstücke fast wertlos sein, während doch nach § 585 BGB. das Verpächterpfandrecht weiter gehen solle, als das Vermieterpfandrecht.

Unbedenklich ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß durch die in Rede stehende Ortsveränderung das gesetzliche Pfandrecht R.'s nicht berührt wurde. Unzutreffend ist aber seine Annahme, daß das gleiche vom gesetzlichen Pfandrechte G.'s gelten müsse. Legt man die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde, so würde gerade aus dem Umstande, daß G. der Entfernung nicht widersprechen durfte, zu schließen sein, daß mit der Entfernung sein Pfandrecht erlosch; die gegenteilige Auslegung des § 560 ist rechtsirrtümlich. Wenn der Widerspruch gegen die Entfernung rechtlich bedeutungslos ist, liegt die Sache gerade so, als wenn die Entfernung ohne Widerspruch erfolgt wäre. Daß die Entfernung ohne Wissen G.'s erfolgt wäre, ist von diesem nicht behauptet; eine solche Behauptung hätte auch keinen Anspruch auf Beachtung gehabt, da es selbstverständlich war, daß der Rübensamen nach erfolgter Aberntung nicht auf dem Felde liegen bleiben würde. Es mag sein, daß hiernach ein Verpächter, der nur Acker ohne Wirtschaftsgebäude verpachtet, weniger günstig gestellt ist, als der Verpächter eines Landguts; daß aber sein Recht fast ganz wertlos sein würde, ist nicht zuzugeben. . . .

2. Die Beklagten sind der Ansicht, daß das Arrestpfandrecht der Kläger schon vor der Pfändung vom 12. November 1903 wieder erloschen sei, weil der Rübensamen abgeerntet worden sei, ohne daß die in § 824 BPD. vorgeschriebene Verwertung stattgefunden hätte. Dabei ist aber übersehen, daß für Arrestpfändungen § 930 maßgebend ist und daß danach die Versteigerung nicht von Amts wegen erfolgt (vgl. § 814). Im übrigen wurde dadurch, daß der Schuldner L. den gepfändeten Rübensamen aberntete und ausdreschen ließ, der Fortbestand des klägerischen Arrestpfandrechts in keiner Weise berührt. Dieses erstreckte sich von vornherein nicht nur auf die Halme, sondern auch auf den Samen, und der Pfandbesitz ging den Klägern durch jene wirtschaftlichen Maßnahmen des Schuldners nicht verloren. Eine Verletzung der §§ 804 und 810 BPD., wie sie von der Revision behauptet wird, kommt nicht in Frage. . . .